

# RS Vwgh 2022/4/19 Ro 2020/09/0007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.2022

## Index

L24008 Gemeindebedienstete Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §139 Abs10

AVG §56

B-VG Art133 Abs4

GdBedG Vlbg 1988 §115 Abs2

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

## Rechtssatz

§ 115 Abs. 2 letzter Satz Vlbg GdBedG 1988 normiert eine Ausnahme vom ansonsten bestehenden Verbot von Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und über den Inhalt der Verhandlungen und wird den Beschuldigten und der Dienstbehörde dadurch ermöglicht, das rechtskräftige Dienststraferkenntnis zu veröffentlichen. Hingegen wird damit keine Grundlage geschaffen, im Dienststraferkenntnis selbst auf Veröffentlichung des Dienststraferkenntnisses zu erkennen (vgl. demgegenüber etwa § 139 Abs. 10 ÄrzteG 1998).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2020090007.J04

## Im RIS seit

17.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)